

Entwässerungssatzung
(EWS)
der
Stadt Mörfelden-Walldorf

INHALTSVERZEICHNIS

- I Allgemeines
 - § 1 Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung
 - § 2 Begriffsbestimmungen

- II Anschluss- und Benutzungsbedingungen
 - § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 5 Grundstücksanschluss
 - § 6 Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 7 Grundstückskläreinrichtungen
 - § 8 Genehmigungspflicht
 - § 9 Pflichten des Anschlussnehmers
 - § 10 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen
 - § 11 Einleitungsverbote
 - § 12 Einleitungsbeschränkungen
 - § 13 Abwasserüberwachung
 - § 14 Übergangsregelung

- III Kostendeckung
 - a) Beiträge
 - § 15 Abwasserbeitrag
 - § 16 Geschossfläche in beplanten Gebieten
 - § 17 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten
 - § 18 Gegenstand der Beitragspflicht
 - § 19 Entstehen der Beitragspflicht
 - § 20 Beitragspflichtige
 - § 21 Fälligkeit
 - § 22 Vorausleistungen
 - § 23 Ablösung des Abwasserbeitrages

 - b) Kostenerstattung
 - § 24 Grundstücksanschlusskosten

 - c) Gebühren
 - § 25 Benutzungsgebühren
 - § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze
 - § 27 Gebühreinzuschläge
 - § 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
 - § 28 a Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen
 - § 29 Überwachungsgebühr
 - § 30 Verwaltungsgebühr
 - § 31 Entstehung der Gebührenpflicht
 - § 32 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
 - § 33 Gebührenpflichtige

 - d) Kleininleiterabgabe
 - § 34 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- IV Schlussbestimmungen
 - § 35 Haftung
 - § 36 Ordnungswidrigkeiten
 - § 37 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und der Änderung vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (BVBl. I S. 232), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung am 03.11.1998 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

beschlossen:

I Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| Abwasser | - | das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. |
| Abwasseranlagen | - | alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. |
| Abwasser-
Behandlungsanlage | - | Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. |
| Hauptsammler | - | Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwasser-Sammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer. |

Abwasser-Sammelleitungen	-	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitung von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasser-Behandlungsanlage.
Anschlussleitungen	-	Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.
Grundstück	-	jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
Grundstücks-entwässerungsanlage	-	alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, einschl. Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.
Grundstücks-kläreinrichtungen	-	Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben nach § 43 Hessische Bauordnung.
Anschlussnehmer (-inhaber)	-	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	-	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 51 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.

- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
- a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
 - c) für Niederschlagswasser, das verwertet wird,
 - d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 44 Abs. 3 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.
- (3) Im übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (2) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 24 dieser Satzung.

§ 6 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (insb. DIN 1986) geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen abnehmen zu lassen. Das gleiche gilt für die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen nach deren Fertigstellung; zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offenliegen, daß Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den mit der Herstellung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für fehlerhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem

verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu erklären. Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter der Vorlage von Bestandsplänen und der Erklärung des Bauleiters schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstücks hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksklär-einrichtung verantwortlich.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten können von der Stadt festgesetzt werden und sind dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekannt zu geben. Wird eine Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 25 dieser Satzung.

§ 8 Genehmigungspflicht

- (1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke) in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

- (2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich für
- das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden sind (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Wassergesetz),
 - den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 50 Hessisches Wassergesetz.
- (3) Ein Satz der Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.

§ 9 Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (4) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.
- (7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mitzuteilen, aus denen Wasser entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet wird (z.B. Regenwassernutzungsanlagen).

§ 10 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.

- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungs-Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, daß die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Der Betreiber hat ein Betriebstagebuchs zu führen. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
- a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 (1) hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- b) Bei Anfall von org. Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 11 Einleitungsverbote

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Abwasseranlagen verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:

- Schutt; Asche; Müll; Glas; Sand; Zement; Mörtel; Kalkhydrat; Fasern; Textilien;
- Kunstharz; Lacke; Farben; Bitumen; Teer; Kunststoffe;
- Blut; Schlachtabfälle; Borsten; Lederreste;
- Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser; Hefe;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; halogenierte Kohlenwasserstoffe; toxische Stoffe;
- der Inhalt von Chemietoiletten. Der Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Stadtgebiet stammt, kann mit Genehmigung der Stadt in der Kläranlage Mörfelden-Walldorf gegen Entgelt übernommen werden.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblatts M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzfristig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (5) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (Index)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DIN 38409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 H 17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	200 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfate	600 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2,0 mg/l
4.3	Cadmium	0,5 mg/l
4.4	Chrom	2,0 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,2 mg/l

4.6	Kupfer	2,0 mg/l
4.7	Nickel	2,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05mg/l
4.9	Silber	0,5 mg/l
4.10	Zink	5,0 mg/l
4.11	Zinn	3,0 mg/l

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasser Inhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig.

- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13 Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.
- (3) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 53 (3) HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 (1) bis (3) festgelegten Einleitungsgrenzwerte, der Einleitungsverbote nach § 11 sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 3 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeeinrichtungen verlangen.
- (8) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter Gebühren gem. § 29 dieser Satzung.

§ 14 Übergangsregelung

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen sind spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III Kostendeckung

a) Beiträge

§ 15 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.
- (2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche.

Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 16 und 17.
- (3) Der Beitragssatz beträgt

2,60 € je qm Grundstücksfläche und
3,80 € je qm zulässige Geschossfläche.
- (4) Bei Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erhöht sich der in § 15 Absatz (3) festgesetzte Beitragssatz um 30 Prozent.

§ 16 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In geplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3als Geschossflächenzahl.

- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 17 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 18 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 19 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 20 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 23 Ablösung des Abwasserbeitrags

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

b) Kostenerstattung

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (1a) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Plassage/Lange Äcker betragen die Grundstücksanschlusskosten 980,00 € je Anschlussleitung, sofern die Herstellung der Anschlußleitung im Zuge der Verlegung der Abwassersammelleitungen mit ausgeführt wurde. Diese Grundstücksanschlusskosten beinhalten den Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitung von der Abwassersammelleitung bis ca. 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung der Anschlußleitung.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

c) Gebühren

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,

- b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
 - c) die Überwachung von Abwassereinleitern.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeden angefangenen qm bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,65 € jährlich erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2004 pro cbm Frischwasserverbrauch 2,29 Euro, ab 01.01.2005 pro cbm Frischwasserverbrauch 2,30 Euro, ab 01.01.2006 pro cbm Frischwasserverbrauch 2,38 Euro.
- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt 15,72 € pro angefangenem cbm, mindestens jedoch 25,20 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung zuzüglich 6,80 € pro angefangenem cbm.

§ 27 Gebührensuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 26 Abs. 2 ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 26 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0 - 100	101 - 200	201 - 300
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach § 26 Abs. 2 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, daß das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern
 - c) zum Zwecke des Gebrauchs aus Regenwassernutzungsanlagen
 entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) und 1 c) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Meßergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Die Wasser- und/oder Abwassermengen, die

durch private Wasser- und/oder Abwasserzählern nach Abs. 2, 3 und 5 gemessen werden, sind unaufgefordert bis zum 15.1. des Folgejahres der Stadt mitzuteilen.

- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Abwasserzähler werden hinsichtlich der Anforderungen nach der Eichordnung den Wasserzählern, metrologische Klasse B, gleichgestellt.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 a Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen das Oberflächenwasser entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. Gehweg oder Straßensenkkasten) in die Abwassersammelleitung gelangt.
- (2) Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche wird nach der Art der Oberflächenbefestigung unterschieden. Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche berechnet sich aus der Summe der anteiligen tatsächlichen bebauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen multipliziert mit dem nachfolgend aufgeführten Faktoren:

Art der Fläche	Faktor
- Überbaute Grundfläche mit geneigtem Dach $\geq 15^\circ$ Neigung	1,0
- Überbaute Grundfläche mit geneigtem Dach $< 15^\circ$ Neigung oder Flachdach	0,8
- Kiesschüttflachdächer	0,5
- Schwarzdecke, Betonfläche oder Pflaster mit Fugenverguss	0,9
- Verbundsteine, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
- Ungepflasterter Weg, Hof	0,5
- Begrünte Dachflächen	
- für Intensivbegrünung	0,3
- für Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbaudicke	0,3
- für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke	0,5

- (3) Soweit Niederschlagswasser von bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen, Regenwassernutzungsanlagen) eingeleitet wird,

die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der tatsächlichen Fläche (Auffangfläche) nach Abs. 1 eine Fläche von 10 qm ab einem Behältervolumen von je 0,5 cbm abzuziehen.

- (4) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (5) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Mitteilung der Veränderung folgenden Quartals an.

§ 29 Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 30 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- und/oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 13,68 € zu zahlen; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,74 € .
- (2) Für jede Überprüfung des Einbaues von privateigenen Wasserzählern und/oder Abwasserzählern (z. B. zur Gartenbewässerung oder bei Regenwassernutzungsanlagen) und/oder die Verplombung des privateigenen Wasserzählers und/oder Abwasserzählers wird eine Gebühr von 32,80 € pro Überprüfung/Verplombung erhoben. Für die Verwaltung der privateigenen Wasserzähler/Abwasserzähler und die Abrechnung der Wassermengen wird eine Verwaltungsgebühr von 0,55 € je Wasserzähler/Abwasserzähler und angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Für die Weiterberechnung von Leistungen Dritter, wird (z. B. für die Auftragserteilung, Kontrolle der Ausführung und Abrechnung) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % der geprüften Abrechnungssumme erhoben.
- (4) Sonstige Leistungen der Stadt werden dem Auftraggeber in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes weiterberechnet.

§ 31 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.

- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben und für die Verwaltungsgebühr nach § 30 entsteht mit dem Abholen bzw. Ablesen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in der Anlage zu § 29 aufgeführten Leistungen.

§ 32 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid für die Niederschlagswassereinleitung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.
- (5) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben, die Überwachungsgebühr nach § 29 und Verwaltungsgebühr nach § 30 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Bei Nachveranschlagungen wird die Gebührensuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 29 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (3) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

d) Kleininleiterabgabe

§ 34 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird. die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV Schlussbestimmungen

§ 35 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht abnehmen lässt;
 4. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 5. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
 6. § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 8. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

9. § 9 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
 10. § 9 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
 11. § 9 Abs. 4 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
 12. § 9 Abs. 5 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
 13. § 9 Abs. 8 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 14. § 10 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
 15. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 16. § 10 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 17. § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet;
 18. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
 19. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlagen anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 20. § 11 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 21. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
 22. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 23. § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
 24. § 13 Abs. 3 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 25. § 14 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und -abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 51.100,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke un den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage -Abwassersatzung- (Abws), die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS), die Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung -Fäkalschlammsatzung- (FäkS) und die Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS) außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 04.11.1998

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 03.11.1998
Veröffentlicht am: 12.11.1998
In Kraft getreten am: 01.01.1999

Änderung und Ergänzung § 15

Beschlossen am: 11.02.2003
Veröffentlicht am: 06.03.2003
In Kraft getreten am: 12.02.2003

Änderung der Anlage 1 zu § 29

Beschlossen am: 11.02.2003
Veröffentlicht am: 06.03.2003
In Kraft getreten am: 12.02.2003

Änderung zu § 26 (2)

Beschlossen am: 09.12.2003
Veröffentlicht am: 24.12.2003
In Kraft getreten am: 01.01.2004

Anlage zu § 29**Gebührentarif für die Kontrolle der Indirekteinleiter****A. Kosten für Betriebsüberwachung**

1.0 Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, pH-Wert und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet)	83,95 Euro/h
2.0 Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten - nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet).	6,95 Euro/h
3.0 Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	83,95 Euro/Probe

B. Untersuchungskosten für Analyse

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr
pH-Wert	DIN 38 404 C 5	11,86 Euro
Leitfähigkeit	DIN 38 404 C 8	11,86 Euro
Redox-Potential	DIN 38 404 C 6	11,86 Euro
absetzbare Stoffe	DIN 38 409 H 9-2	11,86 Euro
Trockensubstanz	DIN 38 409 H1-1	13,60 Euro
Glührückstand/Glühverlust	DIN 38 409 H1-3	13,60 Euro
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 H2-2	13,60 Euro
Chlorid (Cl ⁻)	DIN EN ISO 10304-2	13,60 Euro
Cyanide (gesamt) (CN ⁻)	DIN 38 409 D13-1-3	47,35 Euro
Cyanide, leicht freisetzbare (CN ⁻)	DIN 38 409 D13-2-3	47,35 Euro
Fluorid (F ⁻)	DIN 38 405 D4-1	13,60 Euro
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	DIN EN ISO 10304-2	13,60 Euro
Sulfit (SO ₃ ²⁻)	DIN EN ISO 10304-3	13,60 Euro
Sulfid (S ²⁻)	DIN 38 405 D26	13,60 Euro
Nitrat (NO ₃ ⁻)	DIN EN ISO 10304-2	27,20 Euro
Nitrit (NO ₂ ⁻)	DIN EN ISO 10304-2	13,60 Euro
NO _x -Stickstoff (NO _x ⁻)	DIN EN ISO 13395	13,60 Euro
Ammonium (NH ₄ ⁺)	DIN 38406 E5-2	13,60 Euro
organ. Stickstoff	DIN EN 25663	35,48 Euro
ortho-Phosphat	DIN 38 405 D 11-1 oder DIN EN ISO 10304-2	11,86 Euro
Phosphor ges.	DIN 38405 D11-4	27,20 Euro
BSB ₅	DIN EN 1899-1	35,48 Euro
CSB	DIN 38 409 H 41-1	35,48 Euro
AOX	DIN EN 1485	61,36 Euro
DOC	DIN EN 1484	25,56 Euro
TOC	DIN EN 1484	25,56 Euro
Härte	DIN EN ISO	23,67 Euro
Chromat (CR ⁶⁺)	DIN 38405 D24	27,20 Euro
Freies aktives Chlor	DIN EN ISO 7393-2	13,60 Euro

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr
Silber (Ag)	DIN EN ISO 11885	70,81 Euro
Aluminium (Al)		
Arsen (As)		
Bor (B)		
Calcium (Ca)		
Cadmium (Cd)		
Chrom (gesamt) (Cr)		
Kupfer (Cu)		
Eisen (Fe)		
Quecksilber (Hg)		
Magnesium (Mg)		
Mangan (Mn)		
Natrium (Na)		
Nickel (Ni)		
Phosphor (P)		
Blei (Pb)		
Selen (Se)		
Zinn (Sn)		
Zink (Zn)		
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483	28,63 Euro
organische Lösungsmittel qualitativ		11,86 Euro
organische Lösungsmittel quantitativ*	DIN 38407 F9	48,16 Euro
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ		11,86 Euro
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ*	DIN EN ISO 10301	48,16 Euro
Kohlenwasserstoffe / min. Öle/Fette	DIN EN ISO 9377-2	45,61 Euro
Schwerflüchtige lipophile Stoffe / organ. Öle / Fette	DEV H56	45,61 Euro
Phenole	DIN 38 409 H 16 - 1	31,24 Euro
organ. Säuren (wasserdampflich)	DEV H 21	35,48 Euro

* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entstehen nur 1 x 62,63 Euro